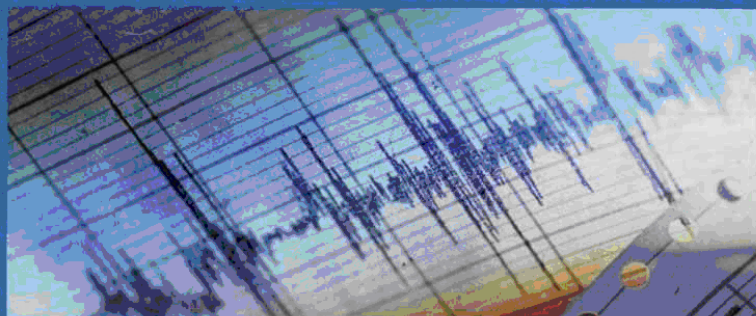


Jahresbericht  
Ausgabe 2006



# Im Dienste der Bürger Der Petitionsausschuss

»Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« Artikel 17 Grundgesetz



Der Seismograph des Parlaments

**Justiz ▼ Richter entlassen? Urteile korrigieren?**

Unter den um ein Drittel auf 2507 gestiegenen Eingaben zum Themenfeld Justiz waren viele, die aus Frust, Verärgerung und Wut nach verlorenen gerichtlichen Auseinandersetzungen entstanden waren. Da gab es Rufe nach Anklage und Entlassung von Richtern, Vorwürfe von »Rechtsbeugung« und Forderungen nach Aufhebung von Urteilen. In allen diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss nicht tätig werden. Er verwies darauf, dass für eine Amtsenthebung von Verfassungsrichtern allein das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes und der Bundespräsident zuständig sind. Aber auch in allen anderen Rechtsstreitigkeiten stelle die Unabhängigkeit der Justiz eine zentrale Grundlage der Gewaltenteilung im demokratischen Staat dar. Die staatlichen Gewalten dürften nicht versuchen, auf Einzelfallentscheidungen vor Gericht Einfluss zu nehmen oder solche Einflussnahmen zu ermöglichen.

**Justiz ▼ Richter entlassen? Urteile korrigieren?**

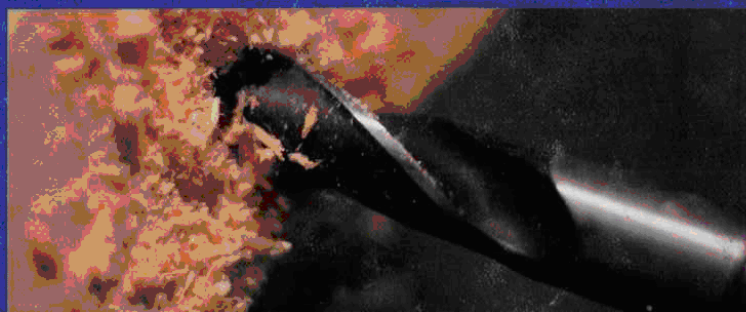
Unter den um ein Drittel auf 2507 gestiegenen Eingaben zum Themenfeld Justiz waren viele, die aus Frust, Verärgerung und Wut nach verlorenen gerichtlichen Auseinandersetzungen entstanden waren. Da gab es Rufe nach Anklage und Entlassung von Richtern, Vorwürfe von »Rechtsbeugung« und Forderungen nach Aufhebung von Urteilen. In allen diesen Fällen konnte der Petitionsausschuss nicht tätig werden. Er verwies darauf, dass für eine Amtsenthebung von Verfassungsrichtern allein das Plenum des Bundesverfassungsgerichtes und der Bundespräsident zuständig sind. Aber auch in allen anderen Rechtsstreitigkeiten stelle die Unabhängigkeit der Justiz eine zentrale Grundlage der Gewaltenteilung im demokratischen Staat dar. Die staatlichen Gewalten dürften nicht versuchen, auf Einzelfallentscheidungen vor Gericht Einfluss zu nehmen oder solche Einflussnahmen zu ermöglichen.

Jahresbericht  
Ausgabe 2008



# Im Dienste der Bürger Der Petitionsausschuss

»Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.« Artikel 17 Grundgesetz



Wir bohren auch dicke Bretter



**Justiz ▼** Zwar steigt die Zahl der Eingaben zum Aufgabenfeld des Justizministeriums leicht auf 1979, aber ein Großteil der Petitionen hat von Anfang an keine Chance: Wer sich durch Urteile und Gerichtsentscheidungen ungerecht behandelt fühlt, kann vom Petitionsausschuss nur einen Hinweis auf die Gewaltenteilung erwarten. Die Verfassung garantiert die richterliche Unabhängigkeit. Deshalb verbietet es sich, dass Bundesregierung oder Bundestag sich kritisch mit Urteilen auseinandersetzen oder gar

24

auf deren Korrektur hinarbeiten. Das geht sie schlicht nichts an. Anders sieht die Sache aus, wenn der Bund und seine Behörden vom Gericht eine bestimmte Handlungsoption zugesprochen bekommen hat und Petenten darum bitten, dass von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird. Oder wenn der Bund aufgefordert wird, die Gesetze zu ändern, nach denen die Gerichte Recht sprechen. So drehen sich einige Petitionen um die Frage, ob das Strafmaß gegen Sexualstraftäter ausreicht. Weitere Beispiele:

**Justiz ▼**

### **Lange Verfahren**

Seit drei Jahren prozessiert ein Petent bereits wegen Baumängeln, aber ein Ende ist immer noch nicht abzusehen. Auch der Europäische Gerichtshof sieht wegen überlanger Verfahren in Deutschland den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Gefahr. Ein klarer Fall für den Petitionsausschuss. Der kann einerseits einen Blick in eine beruhigende Statistik werfen, aus der hervorgeht, dass Strafsachen in Deutschland im Schnitt 4,3 Monate dauern, Zivilsachen 4,4 Monate, Familiensachen 10,5 Monate. Das sind Daten, mit denen sich die deutsche Justiz im europäischen Vergleich durchaus sehen lassen kann. Freilich bekommt der Ausschuss auch Hinweise darauf, dass die Justiz anhaltend stark belastet ist, dass wegen beschränkter Haushaltsmittel Engpässe bei Personal und Ausstattung der Justizbehörden entstehen und dass sich als Ergebnis »ärgerlich lange Verfahrensdauern nicht immer vermeiden lassen«. Was tun? Zum Beispiel den betroffenen Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit in die Hand geben, mit der sie sich wehren können, wenn Gerichte nicht in die Gänge kommen. In der Bundesregierung wird überlegt, dafür das Instrument der »Untätigkeitsbeschwerde« einzuführen, mit denen ein Betroffener die nächst höhere Instanz einschalten kann, um auf Abhilfe bei langer Verfahrensdauer zu dringen. Gute Idee, sagt sich der Petitionsausschuss und übersendet die Petition an das Justizministerium, damit die Angelegenheit bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden kann.

**Justiz ▼** Zwar steigt die Zahl der Eingaben zum Aufgabenfeld des Justizministeriums leicht auf 1979, aber ein Großteil der Petitionen hat von Anfang an keine Chance: Wer sich durch Urteile und Gerichtsentscheidungen ungerecht behandelt fühlt, kann vom Petitionsausschuss nur einen Hinweis auf die Gewaltenteilung erwarten. Die Verfassung garantiert die richterliche Unabhängigkeit. Deshalb verbietet es sich, dass Bundesregierung oder Bundestag sich kritisch mit Urteilen auseinandersetzen oder gar

24

auf deren Korrektur hinarbeiten. Das geht sie schlicht nichts an. Anders sieht die Sache aus, wenn der Bund und seine Behörden vom Gericht eine bestimmte Handlungsoption zugesprochen bekommen hat und Petenten darum bitten, dass von diesen Möglichkeiten nicht Gebrauch gemacht wird. Oder wenn der Bund aufgefordert wird, die Gesetze zu ändern, nach denen die Gerichte Recht sprechen. So drehen sich einige Petitionen um die Frage, ob das Strafmaß gegen Sexualstraftäter ausreicht. Weitere Beispiele:

**Justiz ▼**

### **Lange Verfahren**

Seit drei Jahren prozessiert ein Petent bereits wegen Baumängeln, aber ein Ende ist immer noch nicht abzusehen. Auch der Europäische Gerichtshof sieht wegen überlanger Verfahren in Deutschland den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Gefahr. Ein klarer Fall für den Petitionsausschuss. Der kann einerseits einen Blick in eine beruhigende Statistik werfen, aus der hervorgeht, dass Strafsachen in Deutschland im Schnitt 4,3 Monate dauern, Zivilsachen 4,4 Monate, Familiensachen 10,5 Monate. Das sind Daten, mit denen sich die deutsche Justiz im europäischen Vergleich durchaus sehen lassen kann. Freilich bekommt der Ausschuss auch Hinweise darauf, dass die Justiz anhaltend stark belastet ist, dass wegen beschränkter Haushaltsmittel Engpässe bei Personal und Ausstattung der Justizbehörden entstehen und dass sich als Ergebnis »ärgerlich lange Verfahrensdauern nicht immer vermeiden lassen«. Was tun? Zum Beispiel den betroffenen Bürgern eine zusätzliche Möglichkeit in die Hand geben, mit der sie sich wehren können, wenn Gerichte nicht in die Gänge kommen. In der Bundesregierung wird überlegt, dafür das Instrument der »Untätigkeitsbeschwerde« einzuführen, mit denen ein Betroffener die nächst höhere Instanz einschalten kann, um auf Abhilfe bei langer Verfahrensdauer zu dringen. Gute Idee, sagt sich der Petitionsausschuss und übersendet die Petition an das Justizministerium, damit die Angelegenheit bei den weiteren Überlegungen berücksichtigt werden kann.

Grundgesetz:

Präambel:

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das **Deutsche Volk kraft** seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben..... Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte **Deutsche Volk**.

Die Grundrechte Art 1 (1)

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. (2) **Das Deutsche Volk** bekennt sich darum zu **unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten** als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art 17 Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die **zuständigen Stellen und an die Volksvertretung** zu wenden.

Art 17a (1) **Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst** können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes **während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten** (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, **eingeschränkt werden**. (2) Gesetze, die der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung dienen, können bestimmen, daß die Grundrechte der Freizügigkeit (Artikel 11) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13) eingeschränkt werden.

Art 25 Die allgemeinen **Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes**. Sie gehen den Gesetzen vor und **erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes**.

Art 116 (1) **Deutscher** im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in **dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat**.

Art 133 Der **Bund** tritt in die **Rechte und Pflichten der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes** ein.

## Vergleich: Recht und Gerichtstand

Zur Klärung der Zuständigkeit im Recht ist darauf hinzuweisen, daß für Staatshaftung im zwingenden Völkerrecht der öffentlichen Ordnung gilt, daß der Staat, dessen Haftung wegen Verstoßes gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung ausgelöst wird, ebenfalls als Einheit betrachtet wird, ohne daß danach unterschieden wird, ob der schadensverursachende Verstoß der Legislative, der Judikative oder der Exekutive zuzurechnen ist (EuGH- 224/01, Rz. 44, Urteil Brasserie du pêcheur und Factortame (Randnr. 34)).

Art. 25 GG: Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetz –Zivilschutz im genfer Abkommen

Das Verhalten eines jeden Staatsorgans ist als Handlung des Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, gleichviel ob das Organ Aufgaben der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt, der Rechtsprechung oder andere Aufgaben wahrnimmt, welche Stellung es innerhalb des Staatsaufbaus einnimmt, und ob es sich um ein Organ der Zentralregierung oder einer Gebietseinheit des Staates handelt. Ein Organ schließt jede Person oder Stelle ein, die diesen Status nach dem innerstaatlichen Recht des Staates innehat. **Bundesrepublik Deutschland ist jede Person oder Personengruppe**, die im Namen und im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, öffentlich oder privat in der Staatenverantwortlichkeit auftritt (Art. 1-11 UN-RES 56/83).

- **Präventionsanzeige (Strafverfolgung)**, um
  1. **den Verantwortlichen für sein Verhalten zu bestrafen (Repression),**
  2. **ihn davon abzuhalten, erneut dieses rechtswidrige Verhalten fort zu setzen (Spezialprävention) und**
  3. **auch andere davon abzuhalten (Generalprävention).**
  
- **Restitutionsanzeige (Haftungsanzeige)** zur Amnestie, um sämtliche immateriellen und materiellen Folgen einer
  1. **unerlaubten Handlung,**
  2. **einer ungerechtfertigten Bereicherung,**
  3. **einer Geschäftsführung ohne Auftrag ("Negotiorum gestio") oder**
  4. **eines Verschuldens bei Vertragsverhandlungen ("Culpa in contrahendo")**

**als Schaden, Folgeschaden und Folgebeseitigungsschaden als Gesamtschaden in der Obligation (ROM-Statut, EGBGB) geltend zu machen.**